

Einfuhrzollkontingente im Rahmen einer Lizenzregelung - Sektor MILCH und MILCHPRODUKTE gemäß Verordnung (EU) 2020/760 und 2020/761

STAND: 01.01.2022 - Version 04



www.ama.at



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

1	ALLGEMEINES	3
2	RECHTSGRUNDLAGEN	3
3	DARSTELLUNG DER MASSNAHME	5
3.1	Antragsvoraussetzungen.....	5
3.2	Nachweis für den Handel	6
3.3	Referenzmenge.....	6
3.4	Registrierung der Marktteilnehmer	8
3.5	Unabhängigkeit	8
3.6	Antragszeitraum	8
3.7	Antragsmengen.....	9
3.8	Übertragung der Lizenzen	9
3.9	Sicherheit.....	9
3.10	Gültigkeitsdauer der Lizenz	9
3.11	Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten).....	10
3.12	Erteilung der Lizenz.....	10
3.13	Besondere Vorschriften für Kontingente, die mit von Drittländern ausgestellten Dokumenten verwaltet werden.....	10
4	Zutritts- und Kontrollrechte.....	11
5	Aufbewahrungspflichten	12
6	Rat und Hilfe / Kontakt	12
7	ANHANG I.....	14
7.1	ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4179 - NORWEGEN	14
7.2	ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4228 - NORWEGEN	15
7.3	ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4229 - NORWEGEN	16
7.4	ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4182 - NEUSEELAND	17
7.5	ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4195 - NEUSEELAND	18
7.6	ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4225 - ISLAND	19
7.7	ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4226 - ISLAND	20
7.8	ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4227 - ISLAND	21
7.9	ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4514 - NEUSEELAND	22
7.10	ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4515 - NEUSEELAND	23
7.11	ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4521 - AUSTRALIEN	24
7.12	ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4522 - AUSTRALIEN	25
7.13	ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4600 - UKRAINE	26
7.14	ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4601 - UKRAINE	27
7.15	ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4602 - UKRAINE	28
7.16	ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4155 - SCHWEIZ.....	29
7.17	ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4595 - ALLE DRITTLÄNDER (ausgenommen Vereinigtes Königreich).....	31
8	ANHANG II.....	33

1 ALLGEMEINES

Lizenzen sind auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Union (EU) für Einfuhren und Ausfuhren von bestimmten Erzeugnissen der einzelnen Sektoren der gemeinsamen Marktorganisation von bzw. nach Drittländern, mit Ausnahme von eventuellen Freimengen, erforderlich. Dieses System liefert der Europäischen Kommission kurzfristig die Daten der Warenbewegungen von sensiblen Produkten zwischen der EU und Drittländern und dient der Verwaltung von Einfuhr- und Ausfuhrzollkontingenten.

Mit Inkrafttreten der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760 und der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 wurden die Vorschriften für die Verwaltung von Ein- und Ausfuhrzollkontingenten, für die eine Lizenzregelung gilt, vereinheitlicht.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- ⇒ **Verordnung (EU) Nr. 1308/2013** über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse,
- ⇒ **Regelung der Lizenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse:**
 - **Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237** zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf die Durchführungsbestimmungen für die Regelung über Ein- und Ausfuhrlicenzen
 - **Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239** mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf die Regelung über Ein- und Ausfuhrlicenzen
- ⇒ **Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse:**
 - **Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014** zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro
 - **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014** mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz
 - **Verordnung (EU) Nr. 1306/2013** über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik

⇒ **Regelung der Zollkontingente:**

- **Delegierte Verordnung (EU) 2020/760** zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Vorschriften für die Verwaltung von Einfuhr- und Ausfuhrzollkontingenten, für die eine Lizenzregelung gilt, sowie zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Leistung von Sicherheiten im Rahmen der Verwaltung von Zollkontingenten

- **Durchführungsverordnung (EU) 2020/761** mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1308/2013 und EU) Nr. 510/2014 in Bezug auf das Verwaltungssystem für Zollkontingente mit Lizenzen

⇒ **Merkblatt der Europäischen Kommission über Ein und Ausfuhrlicenzen 2016/C278/03**

⇒ Marktordnungs- Sicherheiten- und Lizenzverordnung, **BGBl II Nr. 375/2018**

⇒ **Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446** zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union

Alle Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) ist für die Durchführung dieser Maßnahme zuständig.

3 DARSTELLUNG DER MASSNAHME

3.1 ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) Marktteilnehmer, die im Rahmen eines Zollkontingents eine Lizenz beantragen, müssen in der Union niedergelassen und in ein Mehrwertsteuerregister eingetragen sein. Sie reichen ihren Lizenzantrag bei der lizenzerteilenden Behörde des Mitgliedstaats ihrer Niederlassung und ihrer MwSt.-Registrierung (im Folgenden „Lizenz erteilende Behörde“) ein.
- (2) Beantragt ein Marktteilnehmer eine Lizenz im Rahmen eines Zollkontingents, für das gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 der **Nachweis für den Handel** vorgeschrieben ist, so übermittelt er zusammen mit dem ersten Lizenzantrag innerhalb jedes Zollkontingentszeitraums den Nachweis für den Handel (siehe Pkt. 3.2).
- (3) Beantragt ein Marktteilnehmer eine Einfuhrlizenz im Rahmen eines Zollkontingents, für das gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 eine **Referenzmenge** vorgeschrieben ist, so übermittelt er zusammen mit dem ersten Lizenzantrag die vorgeschriebenen Unterlagen für die Festlegung der Referenzmenge (siehe Pkt. 3.3).
- (4) Beantragt ein Marktteilnehmer eine Einfuhrlizenz im Rahmen eines Zollkontingents, für das gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 die vorherige **Registrierung der Marktteilnehmer** vorgeschrieben ist, so muss er vor der Übermittlung des Antrags registriert worden sein (siehe Pkt. 3.4).
- (5) Nur Marktteilnehmer, die die vorgeschriebene **Unabhängigkeit** (Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760) aufweisen und eine Erklärung über ihre Unabhängigkeit (Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760) abgeben, können für Zollkontingente, für die eine vorherige Registrierung der Marktteilnehmer vorgeschrieben ist, Anträge stellen (siehe Pkt. 3.5).
Die vorherige Registrierung der Marktteilnehmer ist nicht erforderlich, wenn das Erfordernis der Referenzmenge von der Kommission ausgesetzt wurde.

3.2 NACHWEIS FÜR DEN HANDEL

Bei einigen Kontingenten (siehe Anhang I) ist der Nachweis des Handels erforderlich. Der Marktteilnehmer muss bei Einreichung seines ersten Antrages für ein bestimmtes Kontingent folgendes nachweisen:

dass er in jedem der zwei aufeinander folgenden Zwölfmonatszeiträume, **die 2 Monate vor dem Termin enden, an dem erstmals ein Antrag für den Zollkontingentszeitraum eingereicht werden kann**, eine Mindestmenge an Erzeugnissen des betreffenden Sektors aus der Union ausgeführt hat, oder zum zollrechtlichen freien Verkehr in der Union überlassen hat.

Die Nachweise sind wie folgt zu erbringen:

- anhand von Zolldaten, die die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr belegen und eine Bezugnahme des Einführers als Anmelder oder Einführer enthalten.
- anhand von Zolldaten, die die Überlassung zur Ausfuhr aus der Union belegen und eine Bezugnahme des Marktteilnehmers als Anmelder oder Ausführer enthalten.
- anhand einer verwendeten, von den Zollbehörden ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehenen Lizenz, die eine Bezugnahme auf den Marktteilnehmer als Lizenzinhaber oder Rechteempfänger enthält.

Zollanmeldungen, die in Papierform erstellt oder übermittelt werden, sind von den Zollbehörden durch Stempel und Unterschrift zu beglaubigen.

3.3 REFERENZMENGE

Bei einigen Kontingenten (siehe Anhang I) ist eine Referenzmenge vorgeschrieben.

Die Referenzmenge ist die durchschnittliche jährliche Menge von Erzeugnissen, die in zwei aufeinander folgenden Zwölfmonatszeiträumen, **die 2 Monate vor dem Termin enden, an dem erstmals ein Antrag für den Zollkontingentszeitraum eingereicht werden kann**, zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union überlassen wurden.

Die Referenzmenge eines Marktteilnehmers darf 15 % der Menge, die im jeweiligen Zollkontingentszeitraum für das betreffende Zollkontingent verfügbar ist, nicht übersteigen.

Die Referenzmenge umfasst Erzeugnisse, die unter dieselbe laufende Zollkontingentsnummer fallen und denselben Ursprung haben.

Die Gesamtmenge an Erzeugnissen, für die in einem Zollkontingentszeitraum Lizenzen für ein Zollkontingent beantragt werden, darf die Referenzmenge des Antragstellers für dieses Kontingent nicht übersteigen.

Die Kommission kann das Erfordernis der Referenzmenge aussetzen.

Nachweis der Referenzmenge:

Beglaubigter Ausdruck der Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr. Die Zollanmeldung bezieht sich auf die in der Rechnung genannten Erzeugnisse und enthält die Angabe, ob es sich beim Antragsteller um einen Anmelder oder Empfänger handelt.

Die Zollanmeldung enthält die Nummer der Rechnung.

Zur Bestimmung der Referenzmenge legt der Antragsteller der lizenzerteilenden Behörde die Rechnungen vor.

Die Rechnung muss folgendes enthalten:

- Name des Einführers oder Anmelders
- Beschreibung der Erzeugnisse in Verbindung mit dem 8-stelligen KN Code
- Rechnungsnummer

Achtung: In den ersten beiden Kontingentzeiträumen ist die Angabe der Rechnungsnummer auf der Zollanmeldung nicht zwingend erforderlich (Übergangsbestimmung).

3.4 REGISTRIERUNG DER MARKTTEILNEHMER

Bei einigen Kontingenten (siehe [Anhang I](#)) ist die vorherige Registrierung und Identifizierung der Marktteilnehmer im System LORI erforderlich.

Nähere Infos dazu finden sie im Merkblatt:

- [Infoblatt zur Registrierung LORI](#)
sowie dem Formular
- [Angaben zur obligatorischen Registrierung](#)

3.5 UNABHÄNGIGKEIT

Bei einigen Kontingenten (siehe [Anhang I](#)) ist eine Erklärung über die Unabhängigkeit von Marktteilnehmern erforderlich.

Nähere Infos dazu finden sie im Merkblatt:

- [Infoblatt zur Registrierung LORI](#)
sowie dem Formular
- [Erklärung über die Unabhängigkeit](#)

3.6 ANTRAGSZEITRAUM

Anträge sind einzureichen innerhalb der ersten sieben Kalendertage des Monats, der dem Beginn des Zollkontingentszeitraums vorausgeht und innerhalb der ersten sieben Kalendertage des jeweiligen Monats während des Zollkontingentszeitraums. Die Einreichfrist endet um 13 Uhr am letzten Tag des Antragszeitraumes. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag so endet die Frist am Arbeitstag davor um 13 Uhr.

Im Dezember ist keine Antragstellung möglich.

Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen, die ab 1. Jänner gelten sind zwischen dem 23. und 30. November des Vorjahres einzureichen.

Achtung: Je Antragszeitraum und Zollkontingent darf nur 1 Antrag gestellt werden. Betrifft ein Zollkontingent verschiedene KN-Codes, verschiedene Ursprungsländer oder unterschiedliche Zollsätze, dürfen mehrere Anträge gleichzeitig eingereicht werden.

3.7 ANTRAGSMENGEN

Ist keine Referenzmenge vorgeschrieben, gelten die in Anhang I angeführten Mengen als Antragshöchstmengen.

3.8 ÜBERTRAGUNG DER LIZENZEN

Einfuhrlizenzen sind übertragbar.

Der Rechteempfänger hat dieselben Antragsvoraussetzungen wie der Antragsteller zu erbringen.

3.9 SICHERHEIT

Die erforderliche Sicherheit entnehmen Sie dem [Anhang I](#).

3.10 GÜLTIGKEITSDAUER DER LIZENZ

Die erteilten Lizenzen sind gültig:

- Ab dem ersten Kalendertag des Zollkontingentszeitraums, wenn die Anträge vor dem Kontingentszeitraum gestellt werden, bis zum Ende des Zollkontingentszeitraums.
- Ab dem ersten Kalendertag des auf die Einreichung des Antrags folgenden Monats, wenn die Anträge im Laufe des Zollkontingentszeitraums gestellt werden, bis zum Ende des Zollkontingentszeitraums.
- Ab dem 1. Jänner des folgenden Jahres, wenn die Anträge zwischen dem 23. und 30. November des Vorjahres eingereicht wurden, bis zum Ende des Zollkontingentszeitraums.
- Sofern der Zollkontingentszeitraum in Teilzeiträume unterteilt ist, läuft die Gültigkeit am letzten Kalendertag des Monats, der auf das Ende dieses Teilzeitraumes folgt, ab, jedoch spätestens am Ende des Zollkontingentszeitraums.

Die Lizenz berechtigt und verpflichtet innerhalb der Gültigkeitsdauer das Erzeugnis ein- bzw. auszuführen.

3.11 AUSFÜLLEN DES LIZENZANTRAGES (BESONDERHEITEN)

- Feld 8:** Wenn im Anhang I angegeben, ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld „JA“ anzukreuzen.
- Feld 20:** Die laufende Nummer des Einfuhrzollkontingents
Der Wertzollsatz und der Kontingenzollsatz
- Anmerkungen:** **Einfuhr von Waren durch Ö** - für eine elektronische Lizenz **bzw.**
Einfuhr von Waren durch jeden Mitgliedstaat - für eine Papierlizenz
(näheres dazu finden Sie im Merkblatt e-Lizenz)

3.12 ERTEILUNG DER LIZENZ

Die Lizenzen werden nach Veröffentlichung der Zuteilungskoeffizienten (<https://agridata.ec.europa.eu/reports/Allocation%20Coefficients%20TRQs-Import.pdf>) durch die Kommission und vor dem Monatsende erteilt.

Lizenzen, die ab dem 1. Jänner gültig sind, werden zwischen dem 15. und 31. Dezember des Vorjahres erteilt.

3.13 BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR KONTINGENTE, DIE MIT VON DRITTLÄNDERN AUSGESTELLTEN DOKUMENTEN VERWALTET WERDEN

Bei der Beantragung der Einfuhrlizenz muss der Antragsteller die Bescheinigung IMA 1 und eine Kopie vorlegen.

Die Einfuhrlizenz wird erteilt, wenn alle Angaben auf der Bescheinigung IMA 1 den Angaben in den der Kommission entsprechen.

Gültigkeit der Bescheinigung IMA 1: bis zum Ende des achten Monats, der auf den Tag der Ausstellung folgt, höchstens bis zum letzten Tag des Zollkontingentszeitraums (=31.12.).

Je Bescheinigung IMA 1 kann nur eine Einfuhrlizenz erteilt werden.

Antragszeitraum und Anzahl der Anträge:

Es können beliebig viele Anträge gestellt werden.

Die Antragstellung ist jederzeit möglich.

Erteilung der Lizenzen:

Einfuhrlizenzen werden spätestens am 6. Kalendertag nach Eingang des Antrags, dem ein Echtheitszeugnis beigelegt ist, erteilt.

4 ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHTE

Der Antragsteller hat den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, der AMA und der Europäischen Union (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Bücher, Aufzeichnungen, Verträge, Belege und sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die die Prüforgane für die Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Anwesenheit einer geeigneten und informierten Auskunftsperson bei der Prüfung zu veranlassen. Diese Auskunftsperson hat die genannten Unterlagen auf Verlangen der Prüforgane zu deren Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jede sonstige von den Prüforganen verlangte Unterstützung bei der Prüfung zu gewähren.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung schriftlich zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Buchführung hat der Antragsteller auf ihre Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrucke mit den geforderten Angaben zu erstellen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen der Prüforgane im unbedingt erforderlichen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Soweit dem Antragsteller eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) erteilt wurde, ist dieser verpflichtet, der AMA das Finanzamt, bei dem er zur Umsatzsteuer erfasst ist, die diesbezügliche Steuernummer und die UID-Nummer bekannt zu geben. Ist keine UID-Nummer vorhanden, ist diese zeitgerecht beim zuständigen Finanzamt anzufordern.

5 AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

Der Antragsteller hat den Original-Lizenzantrag sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, in welchem er gestellt wurde (oder auf das er sich bezieht), ordnungsgemäß aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bestehen, und der Original-Lizenzantrag noch nicht bereits an die AMA übermittelt wurde.

6 RAT UND HILFE / KONTAKT

Sie erreichen uns:

Agrarmarkt Austria
Referat 11 - Marktbeihilfen
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria unter der folgenden Durchwahl gerne zur Verfügung:

Telefon: 050 3151 - DW 309 (Fr. Nitsche), DW 312 (Fr. Artner), DW 238 (Hr. Schabel),
DW 206 (Fr. Brandl), DW 236 (Fr. Berg)

Telefax: 050 3151 – 303

E-Mail: lizenzen@ama.gv.at

Dieses Merkblatt dient zur Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.

Die Verwaltungsbehörde ist das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Merkblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abt. 3 - Referat 11, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: 050 3151 - 0, Fax: 050 3151 - 303, E-Mail: lizenzen@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Hersteller: AMA, Grafik/Layout: AMA, Bildnachweis: pixabay

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet. Alle Angaben ohne Gewähr.

7 ANHANG I

7.1 ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4179 - NORWEGEN

Ursprungsland	Norwegen
KN-Codes	0406
Beschreibung der Erzeugnisse (*)	Käse und Quark/Topfen
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen, genehmigt mit dem Beschluss 2011/818/EU des Rates vom 8. November 2011
Zollkontingentszeitraum	1. Jänner bis 31. Dezember
Zollkontingentsteilzeiträume	1. Jänner - 30. Juni 1. Juli - 31. Dezember
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA, Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
Menge in kg	7 200 000 kg, folgendermaßen aufgeteilt: 3 600 000 kg für den Teilzeitraum 1. Jänner – 30. Juni 3 600 000 kg für den Teilzeitraum 1. Juli – 31. Dezember
Kontingentszollsatz	0 EUR
Nachweis für den Handel	JA, 25 Tonnen je Zeitraum (siehe Pkt. 3.2.)
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	35 EUR je 100 kg Eigengewicht
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld "JA" anzukreuzen
Gültigkeit der Lizenz	Bis zum Ende des letzten Kalendertag des Monats, der auf das Ende des jeweiligen Kontingentsteilzeitraums folgt, jedoch spätestens bis zum Ende des Kontingentszeitraums
Übertragbarkeit der Lizenz	JA
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	NEIN
Toleranz	0 %

(*) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur als Hinweis zu verstehen, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind.

Ursprungsland	Norwegen
KN-Codes	0404 10
Beschreibung der Erzeugnisse (*)	Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen, genehmigt mit dem Beschluss 2011/818/EU des Rates vom 8. November 2011
Zollkontingentszeitraum	1. Jänner bis 31. Dezember
Zollkontingentsteilzeiträume	1. Jänner - 30. Juni 1. Juli - 31. Dezember
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA, Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
Menge in kg	1 250 000 kg, folgendermaßen aufgeteilt: 625 000 kg für den Teilzeitraum 1. Jänner - 30. Juni 625 000 kg für den Teilzeitraum 1. Juli - 31. Dezember
Kontingentszollsatz	0 EUR
Nachweis für den Handel	JA, 25 Tonnen je Zeitraum (siehe Pkt. 3.2.)
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	35 EUR je 100 kg Eigengewicht
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld "JA" anzukreuzen
Gültigkeit der Lizenz	Bis zum Ende des letzten Kalendertag des Monats, der auf das Ende des jeweiligen Kontingentsteilzeitraums folgt, jedoch spätestens bis zum Ende des Kontingentszeitraums
Übertragbarkeit der Lizenz	JA
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	NEIN
Toleranz	0 %

(*) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur als Hinweis zu verstehen, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind.

Ursprungsland	Norwegen
KN-Codes	0404 10 02
Beschreibung der Erzeugnisse (*)	Molke und modifizierte Molke, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt x 6,38) von 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen, genehmigt mit dem Beschluss 2011/818/EU des Rates vom 8. November 2011
Zollkontingentszeitraum	1. Jänner bis 31. Dezember
Zollkontingentsteilzeiträume	1. Jänner - 30. Juni 1. Juli - 31. Dezember
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA, Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
Menge in kg	3 150 000 kg, folgendermaßen aufgeteilt: 1 575 000 kg für den Teilzeitraum 1. Jänner - 30. Juni 1 575 000 kg für den Teilzeitraum 1. Juli - 31. Dezember
Kontingentszollsatz	0 EUR
Nachweis für den Handel	JA, 25 Tonnen je Zeitraum (siehe Pkt. 3.2.)
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	35 EUR je 100 kg Eigengewicht
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld "JA" anzukreuzen
Gültigkeit der Lizenz	Bis zum Ende des letzten Kalendertag des Monats, der auf das Ende des jeweiligen Kontingentsteilzeitraums folgt, jedoch spätestens bis zum Ende des Kontingentszeitraums
Übertragbarkeit der Lizenz	JA
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	NEIN
Toleranz	0 %

(*) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur als Hinweis zu verstehen, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind.

Ursprungsland	Neuseeland
KN-Codes	ex 0405 10 11, ex 0405 10 19, ex 0405 10 30
Beschreibung der Erzeugnisse	ex 0405 10 11 und ex 0405 10 19: Butter, mind. sechs Wochen alt, mit einem Fettgehalt von 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 85 GHT, unmittelbar hergestellt aus Milch oder Rahm, ohne Verwendung gelagerter Waren in einem einzigen, geschlossenen und ununterbrochenen Verfahren ex 0405 10 30: Butter, mindestens sechs Wochen alt, mit einem Fettgehalt von 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 85 GHT, unmittelbar hergestellt aus Milch oder Rahm, ohne Verwendung gelagerter Waren in einem einzigen, geschlossenen und ununterbrochenen Verfahren, das die Umwandlung des Rahms in konzentriertes Milchfett und/oder die Fraktionierung dieses Milchfetts beinhalten kann (Ammix- und Spreadable-Verfahren)
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche
Zollkontingentszeitraum	1. Jänner bis 31. Dezember
Zollkontingentsteilzeiträume	1. Jänner - 30. Juni 1. Juli - 31. Dezember
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA, Bescheinigung IMA1 (siehe Anlage II)
Menge in kg	21 230 000 kg, folgendermaßen aufgeteilt: 10 615 000 kg für den Teilzeitraum 1. Jänner - 30. Juni 10 615 000 kg für den Teilzeitraum 1. Juli - 31. Dezember
Kontingentszollsatz	70 EUR je 100 kg Eigengewicht
Nachweis für den Handel	JA, 100 Tonnen gemäß Art. 8 Abs. 2 Buchstabe f der Delegierten VO (EU) 2020/760
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	35 EUR je 100 kg Eigengewicht
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld "JA" anzukreuzen
Gültigkeit der Lizenz	Bis zum Ende des letzten Kalendertag des Monats, der auf das Ende des jeweiligen Kontingentsteilzeitraums folgt, jedoch spätestens bis zum Ende des Kontingentszeitraums
Übertragbarkeit der Lizenz	JA
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	Gemäß den Artikeln 50, 51, 53 und 54 der Verordnung (EU) 2020/761
Toleranz	0 %

Ursprungsland	Neuseeland
KN-Codes	ex 0405 10 11, ex 0405 10 19, ex 0405 10 30
Beschreibung der Erzeugnisse	ex 0405 10 11 und ex 0405 10 19: Butter, mind. sechs Wochen alt, mit einem Fettgehalt von 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 85 GHT, unmittelbar hergestellt aus Milch oder Rahm, ohne Verwendung gelagerter Waren in einem einzigen, geschlossenen und ununterbrochenen Verfahren ex 0405 10 30: Butter, mindestens sechs Wochen alt, mit einem Fettgehalt von 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 85 GHT, unmittelbar hergestellt aus Milch oder Rahm, ohne Verwendung gelagerter Waren in einem einzigen, geschlossenen und ununterbrochenen Verfahren, das die Umwandlung des Rahms in konzentriertes MilCHFETT und/oder die Fraktionierung dieses MilCHFETTS beinhalten kann (Ammix- und Spreadable-Verfahren)
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche
Zollkontingentszeitraum	1. Jänner bis 31. Dezember
Zollkontingentsteilzeiträume	1. Jänner - 30. Juni 1. Juli - 31. Dezember
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA, Bescheinigung IMA1 (siehe Anlage II)
Menge in kg	25 947 000 kg, folgendermaßen aufgeteilt: 12 973 500 kg für den Teilzeitraum 1. Jänner - 30. Juni 12 973 500 kg für den Teilzeitraum 1. Juli - 31. Dezember
Kontingentszollsatz	70 EUR je 100 kg Eigengewicht
Nachweis für den Handel	JA, gemäß Art. 8 Abs. 2 Buchstabe e der Delegierten VO (EU) 2020/760
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	35 EUR je 100 kg Eigengewicht
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld "JA" anzukreuzen
Gültigkeit der Lizenz	Bis zum Ende des letzten Kalendertag des Monats, der auf das Ende des jeweiligen Kontingentsteilzeitraums folgt, jedoch spätestens bis zum Ende des Kontingentszeitraums
Übertragbarkeit der Lizenz	JA
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	Gemäß den Artikeln 50, 51, 53 und 54 der Verordnung (EU) 2020/761
Toleranz	0 %

Ursprungsland	Island
KN-Codes	0405 10 11, 0405 10 19
Beschreibung der Erzeugnisse (*)	Natürliche Butter
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, genehmigt mit dem Beschluss (EU) 2017/1913 des Rates vom 9. Oktober 2017
Zollkontingentszeitraum	1. Jänner bis 31. Dezember
Zollkontingentsteilzeiträume	1. Jänner - 30. Juni 1. Juli - 31. Dezember
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA, Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
Menge in kg	500 000 kg folgendermaßen aufgeteilt: 250 000 kg für den Teilzeitraum 1. Jänner - 30. Juni 250 000 kg für den Teilzeitraum 1. Juli - 31. Dezember
Kontingentszollsatz	0 EUR
Nachweis für den Handel	JA, 25 Tonnen je Zeitraum (siehe Pkt. 3.2.)
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	35 EUR je 100 kg Eigengewicht
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld "JA" anzukreuzen
Gültigkeit der Lizenz	Bis zum Ende des letzten Kalendertag des Monats, der auf das Ende des jeweiligen Kontingentsteilzeitraums folgt, jedoch spätestens bis zum Ende des Kontingentszeitraums
Übertragbarkeit der Lizenz	JA
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	NEIN
Toleranz	0 %

(*) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur als Hinweis zu verstehen, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wird auf ex-KN-Codes Bezug genommen, so ist der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung maßgebend für die Anwendbarkeit des Präferenzsystems.

Ursprungsland	Island
KN-Codes	ex 0406 10 50 (**)
Beschreibung der Erzeugnisse (*)	“Skyr”
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, genehmigt mit dem Beschluss (EU) 2017/1913 des Rates vom 9. Oktober 2017
Zollkontingentszeitraum	1. Jänner bis 31. Dezember
Zollkontingentsteilzeiträume	1. Jänner - 30. Juni 1. Juli - 31. Dezember
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA, Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
Menge in kg	4 000 000 kg folgendermaßen aufgeteilt: 2 000 000 kg für den Teilzeitraum 1. Jänner - 30. Juni 2 000 000 kg für den Teilzeitraum 1. Juli - 31. Dezember
Kontingentszollsatz	0 EUR
Nachweis für den Handel	JA, 25 Tonnen je Zeitraum (siehe Pkt. 3.2.)
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	35 EUR je 100 kg Eigengewicht
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld “JA” anzukreuzen
Gültigkeit der Lizenz	Bis zum Ende des letzten Kalendertag des Monats, der auf das Ende des jeweiligen Kontingentsteilzeitraums folgt, jedoch spätestens bis zum Ende des Kontingentszeitraums
Übertragbarkeit der Lizenz	JA
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	NEIN
Toleranz	0 %

(*) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur als Hinweis zu verstehen, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wird auf ex-KN-Codes Bezug genommen, so ist der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung maßgebend für die Anwendbarkeit des Präferenzsystems.

(**) Der KN-Code wird geändert, wenn die endgültige zolltarifliche Einreichung des Erzeugnisses feststeht.

Ursprungsland	Island
KN-Codes	ex 0406 ausgenommen "Skyr" des KN-Codes ex 0406 10 50 (**)
Beschreibung der Erzeugnisse (*)	Käse, ausgenommen "Skyr" der KN-Unterposition 0406 10 50 (**)
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, genehmigt mit dem Beschluss (EU) 2017/1913 des Rates vom 9. Oktober 2017
Zollkontingentszeitraum	1. Jänner bis 31. Dezember
Zollkontingentsteilzeiträume	1. Jänner - 30. Juni 1. Juli - 31. Dezember
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA, Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
Menge in kg	50 000 kg folgendermaßen aufgeteilt: 25 000 kg für den Teilzeitraum 1. Jänner - 30. Juni 25 000 kg für den Teilzeitraum 1. Juli - 31. Dezember
Kontingentszollsatz	0 EUR
Nachweis für den Handel	JA, 25 Tonnen je Zeitraum (siehe Pkt. 3.2.)
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	35 EUR je 100 kg Eigengewicht
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld "JA" anzukreuzen
Gültigkeit der Lizenz	Bis zum Ende des letzten Kalendertag des Monats, der auf das Ende des jeweiligen Kontingentsteilzeitraums folgt, jedoch spätestens bis zum Ende des Kontingentszeitraums
Übertragbarkeit der Lizenz	JA
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	NEIN
Toleranz	0 %

(*) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur als Hinweis zu verstehen, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wird auf ex-KN-Codes Bezug genommen, so ist der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung maßgebend für die Anwendbarkeit des Präferenzsystems.

(**) Der KN-Code wird geändert, wenn die endgültige zolltarifliche Einreichung des Erzeugnisses feststeht.

Ursprungsland	Neuseeland
KN-Codes	ex 0406 90 21
Beschreibung der Erzeugnisse	Cheddar in ganzen Standardformen (Laibe mit einem Eigengewicht von 33 kg bis 44 kg und Käse in Laiben oder in parallelepipedförmigen Blöcken mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr) mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 50 GHT oder mehr und einer Reifezeit von mindestens drei Monaten
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche
Zollkontingentszeitraum	1. Jänner bis 31. Dezember
Zollkontingentsteilzeiträume	NEIN
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA, Bescheinigung IMA1 (siehe Anlage II)
Menge in kg	4 361 000 kg
Kontingentszollsatz	17,06 EUR je 100 kg Eigengewicht
Nachweis für den Handel	JA, 25 Tonnen je Zeitraum (siehe Pkt. 3.2.)
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	35 EUR je 100 kg Eigengewicht
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld "JA" anzukreuzen
Gültigkeit der Lizenz	bis zum Ende des Kontingentszeitraums (=31.12.)
Übertragbarkeit der Lizenz	JA
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	Gemäß den Artikeln 49, 53 und 54 der Verordnung (EU) 2020/761
Toleranz	0 %

Ursprungsland	Neuseeland
KN-Codes	0406 90 01
Beschreibung der Erzeugnisse	zur Verarbeitung bestimmter Käse (*)
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche
Zollkontingentszeitraum	1. Jänner bis 31. Dezember
Zollkontingentsteilzeiträume	NEIN
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA, Bescheinigung IMA1 (siehe Anlage II)
Menge in kg	1 670 000 kg
Kontingentszollsatz	17,06 EUR je 100 kg Eigengewicht
Nachweis für den Handel	JA, 25 Tonnen je Zeitraum (siehe Pkt. 3.2.)
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	35 EUR je 100 kg Eigengewicht
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld "JA" anzukreuzen
Gültigkeit der Lizenz	bis zum Ende des Kontingentszeitraums (=31.12.)
Übertragbarkeit der Lizenz	JA
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	Gemäß den Artikeln 49, 53 und 54 der Verordnung (EU) 2020/761
Toleranz	0 %

(*) Die Verwendung für diesen speziellen Zweck wird gemäß den einschlägigen Unionsvorschriften überwacht. Die betreffenden Käse gelten als verarbeitet, wenn sie zu Erzeugnissen der Unterposition 0406 30 der Kombinierten Nomenklatur verarbeitet werden sind. Die Endverwendung gemäß Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 findet Anwendung.

Ursprungsland	Australien
KN-Codes	ex 0406 90 21
Beschreibung der Erzeugnisse	Cheddar in ganzen Standardformen (Laibe mit einem Eigengewicht von 33 kg bis 44 kg und Käse in Laiben oder in parallelepipedförmigen Blöcken mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr) mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 50 GHT oder mehr und einer Reifezeit von mindestens drei Monaten
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche
Zollkontingentszeitraum	1. Jänner bis 31. Dezember
Zollkontingentsteilzeiträume	NEIN
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	JA, vom australischen Department of Agriculture, Fisheries and Forestry ausgestellte Bescheinigung IMA 1 (siehe Anlage II)
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA, Bescheinigung IMA1 (siehe Anlage II)
Menge in kg	3 711 000 kg
Kontingentszollsatz	17,06 EUR je 100 kg Eigengewicht
Nachweis für den Handel	NEIN
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	10 EUR je 100 kg Eigengewicht
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld "JA" anzukreuzen. In Feld 20 des Einfuhrlizenzantrags sind die Nummer und das Ausstellungsdatum der Bescheinigung IMA 1 anzugeben. In Feld 20 der Einfuhrlizenz ist der Vermerk „nur in Verbindung mit der am ausgestellten Bescheinigung IMA 1 Nr.gültig“ einzutragen.
Gültigkeit der Lizenz	Bis zum 30. Kalendertag nach dem letzten Tag der Gültigkeit der Bescheinigung IMA 1, höchstens bis zum Ende des Kontingentszeitraums (= 31.12.)
Übertragbarkeit der Lizenz	JA
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	Gemäß den Artikeln 52, 53, 54 und 72 der Verordnung (EU) 2020/761
Toleranz	0 %

Ursprungsland	Australien
KN-Codes	0406 90 01
Beschreibung der Erzeugnisse	zur Verarbeitung bestimmter Käse (*)
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche
Zollkontingentszeitraum	1. Jänner bis 31. Dezember
Zollkontingentsteilzeiträume	NEIN
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	JA, vom australischen Department of Agriculture, Fisheries and Forestry ausgestellte Bescheinigung IMA 1 (siehe Anlage II)
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA, Bescheinigung IMA1 (siehe Anlage II)
Menge in kg	500 000 kg
Kontingentszollsatz	17,06 EUR je 100 kg Eigengewicht
Nachweis für den Handel	NEIN
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	10 EUR je 100 kg Eigengewicht
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld "JA" anzukreuzen. In Feld 20 des Einfuhrlizenzantrags sind die Nummer und das Ausstellungsdatum der Bescheinigung IMA 1 anzugeben. In Feld 20 der Einfuhrlizenz ist der Vermerk „nur in Verbindung mit der am ausgestellten Bescheinigung IMA 1 Nr.gültig“ einzutragen.
Gültigkeit der Lizenz	Bis zum 30. Kalendertag nach dem letzten Tag der Gültigkeit der Bescheinigung IMA 1, höchstens bis zum Ende des Kontingentszeitraums (= 31.12.)
Übertragbarkeit der Lizenz	JA
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	Gemäß den Artikeln 52, 53, 54 und 72 der Verordnung (EU) 2020/761
Toleranz	0 %

(*) Die Verwendung für diesen speziellen Zweck wird gemäß den einschlägigen Unionsvorschriften überwacht. Die betreffenden Käse gelten als verarbeitet, wenn sie zu Erzeugnissen der Unterposition 0406 30 der Kombinierten Nomenklatur verarbeitet werden sind. Die Endverwendung gemäß Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 findet Anwendung.

Ursprungsland	Ukraine
KN-Codes	0401, 0402 91, 0402 99, 0403 10 11, 0403 10 13, 0403 10 19, 0403 10 31, 0403 10 33, 0403 10 39, 0403 90 51, 0403 90 53, 0406 90 59, 0403 90 61, 0403 90 63, 0403 90 69
Beschreibung der Erzeugnisse (*)	Milch und Rahm, weder in Pulverform noch granuliert oder in anderer fester Form; Joghurt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao; fermentierte oder gesäuerte Milcherzeugnisse, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao und weder in Pulverform noch granuliert oder in anderer fester Form
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Beschluss (EU) 2017/1247 des Rates vom 11. Juli 2017 über den Abschluss, in Namen der Europäischen Union, des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits
Zollkontingentszeitraum	1. Jänner bis 31. Dezember
Zollkontingentsteilzeiträume	1. Jänner - 30. Juni 1. Juli - 31. Dezember
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA, Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
Menge in kg	10 000 000 kg, folgendermaßen aufgeteilt: 5 000 000 kg für den Teilzeitraum 1. Jänner – 30. Juni 5 000 000 kg für den Teilzeitraum 1. Juli – 31. Dezember
Kontingentszollsatz	0 EUR
Nachweis für den Handel	JA, 25 Tonnen je Zeitraum (siehe Pkt. 3.2.)
Sicherheit für die Einfuhrlicenz	35 EUR je 100 kg Eigengewicht
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld "JA" anzukreuzen
Gültigkeit der Lizenz	Bis zum Ende des letzten Kalendertag des Monats, der auf das Ende des jeweiligen Kontingentsteilzeitraums folgt, jedoch spätestens bis zum Ende des Kontingentszeitraums
Übertragbarkeit der Lizenz	JA
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	NEIN
Toleranz	0 %

(*) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur als Hinweis zu verstehen, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind.

7.14 ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4601 - UKRAINE

Ursprungsland	Ukraine
KN-Codes	0402 10, 0402 21, 0402 29, 0403 90 11, 0403 90 13, 0403 90 19, 0403 90 31, 0403 90 33, 0403 90 39, 0404 90 21, 0404 90 23, 0404 90 29, 0404 90 81, 0404 90 83, 0404 90 89
Beschreibung der Erzeugnisse (*)	Milch und Rahm, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form; fermentierte oder gesäuerte Milcherzeugnisse, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, anderweit weder genannt noch inbegriffen
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Beschluss (EU) 2017/1247 des Rates vom 11. Juli 2017 über den Abschluss, in Namen der Europäischen Union, des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits
Zollkontingentszeitraum	1. Jänner bis 31. Dezember
Zollkontingentsteilzeiträume	1. Jänner - 30. Juni 1. Juli - 31. Dezember
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA, Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
Menge in kg	5 000 000 kg, folgendermaßen aufgeteilt: 2 500 000 kg für den Teilzeitraum 1. Jänner – 30. Juni 2 500 000 kg für den Teilzeitraum 1. Juli – 31. Dezember
Kontingentszollsatz	0 EUR
Nachweis für den Handel	JA, 25 Tonnen je Zeitraum (siehe Pkt. 3.2.)
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	35 EUR je 100 kg Eigengewicht
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld "JA" anzukreuzen
Gültigkeit der Lizenz	Bis zum Ende des letzten Kalendertag des Monats, der auf das Ende des jeweiligen Kontingentsteilzeitraums folgt, jedoch spätestens bis zum Ende des Kontingentszeitraums
Übertragbarkeit der Lizenz	JA
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	NEIN
Toleranz	0 %

(*) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur als Hinweis zu verstehen, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind.

Ursprungsland	Ukraine
KN-Codes	0405 10, 0405 20 90, 0405 90
Beschreibung der Erzeugnisse (*)	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Beschluss (EU) 2017/1247 des Rates vom 11. Juli 2017 über den Abschluss, in Namen der Europäischen Union, des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits
Zollkontingentszeitraum	1. Jänner bis 31. Dezember
Zollkontingentsteilzeiträume	1. Jänner - 30. Juni 1. Juli - 31. Dezember
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA, Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
Menge in kg	3 000 000 kg, folgendermaßen aufgeteilt: 1 500 000 kg für den Teilzeitraum 1. Jänner – 30. Juni 1 500 000 kg für den Teilzeitraum 1. Juli – 31. Dezember
Kontingentszollsatz	0 EUR
Nachweis für den Handel	JA, 25 Tonnen je Zeitraum (siehe Pkt. 3.2.)
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	35 EUR je 100 kg Eigengewicht
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld "JA" anzukreuzen
Gültigkeit der Lizenz	Bis zum Ende des letzten Kalendertag des Monats, der auf das Ende des jeweiligen Kontingentsteilzeitraums folgt, jedoch spätestens bis zum Ende des Kontingentszeitraums
Übertragbarkeit der Lizenz	JA
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	NEIN
Toleranz	0 %

(*) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur als Hinweis zu verstehen, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind.

Ursprungsland	Schweiz
KN-Codes	ex 0401 40, ex 0401 50, 0403 10
Beschreibung der Erzeugnisse	<p>ex 0401 40: mit einem Fettgehalt von mehr als 6 GHT, jedoch nicht mehr als 10 GHT</p> <p>ex 0401 50: mit einem Fettgehalt von mehr als 10 GHT</p> <p>0403 10: Joghurt</p>
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Anhang II des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, das mit dem Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und der Kommission vom 4. April 2002 genehmigt wurde
Zollkontingentszeitraum	1. Juli bis 30. Juni
Zollkontingentsteilzeiträume	1. Juli - 31. Dezember 1. Jänner - 30. Juni
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA CH.1 Warenverkehrsbescheinigung gemäß Anhang V Protokoll 3 des Abkommens zwischen der EWG und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in „ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen
Menge in kg	2.000.000 kg folgendermaßen aufgeteilt: 1.000.000 kg für den Teilzeitraum 1. Juli – 31. Dezember 1.000.000 kg für den Teilzeitraum 1. Jänner - 30. Juni
Kontingentszollsatz	0 EUR
Nachweis für den Handel	JA, 25 Tonnen je Zeitraum (siehe Pkt. 3.2.)
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	35 EUR je 100 kg Eigengewicht

Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld "JA" anzukreuzen
Gültigkeit der Lizenz	Bis zum Ende des letzten Kalendertag des Monats, der auf das Ende des jeweiligen Kontingentzeitraums folgt, jedoch spätestens bis zum Ende des Kontingentzeitraums
Übertragbarkeit der Lizenz	JA
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	NEIN
Toleranz	0 %

7.17 ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4595 - ALLE DRITTLÄNDER (ausgenommen
Vereinigtes Königreich)

Ursprungsland	Alle Drittländer (ausgenommen Vereinigtes Königreich)
KN-Codes	0406 90 21
Beschreibung des Erzeugnisses	Cheddar
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche
Zollkontingentszeitraum	1. Juli bis 30. Juni
Zollkontingentsteilzeiträume	1. Juli - 31. Dezember 1. Jänner - 30. Juni
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	NEIN
Menge in kg	14.941.000 kg folgendermaßen aufgeteilt: 7.470.500 kg für den Teilzeitraum 1. Juli – 31. Dezember 7.470.500 kg für den Teilzeitraum 1. Jänner – 30. Juni
Kontingentzollsatz	21 EUR je 100 kg Eigengewicht
Nachweis für den Handel	JA, 25 Tonnen je Zeitraum (siehe Pkt. 3.2.)
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	35 EUR je 100 kg Eigengewicht
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld "NEIN" anzukreuzen. Die Lizenzen enthalten in Feld 24 die Angabe „Nicht verwendbar für Erzeugnisse mit Ursprung im Vereinigten Königreich“.

Gültigkeit der Lizenz	Bis zum Ende des letzten Kalendertag des Monats, der auf das Ende des jeweiligen Kontingentzeitraums folgt, jedoch spätestens bis zum Ende des Kontingentzeitraums
Übertragbarkeit der Lizenz	JA
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	NEIN
Toleranz	0 %

MUSTER DER BESCHEINIGUNG IMA 1
für Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.4514, 09.4515, 09.4521 und 09.4522

1. Verkäufer	2. Seriennummer	ORIGINAL									
	BESCHEINIGUNG für die Einreichung bestimmter Milcherzeugnisse in bestimmte Positionen oder Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur										
3. Käufer											
4. Rechnungsnummer und -datum	5. Ursprungsland	6. Bestimmungsmitgliedstaat									
<p>WICHTIG</p> <p>A. Für jede Aufmachungsform jedes Erzeugnisses ist eine Bescheinigung auszustellen.</p> <p>B. Die Bescheinigung muss in einer Amtssprache der Europäischen Gemeinschaft ausgestellt werden; ferner kann sie eine Übersetzung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Ausfuhrlandes enthalten.</p> <p>C. Die Bescheinigung ist gemäß den geltenden Bestimmungen der Union auszustellen.</p> <p>D. Das Original und gegebenenfalls eine Kopie der Bescheinigung müssen in der Zollstelle der Union bei der Überlassung des Erzeugnisses zum zollrechtlich freien Verkehr vorgelegt werden.</p>											
7. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke: detaillierte Beschreibung des Erzeugnisses und Angaben der Aufmachung		8. Rohgewicht (kg)	9. Eigengewicht (kg)								
10. Verwendetes Ausgangsstoffe											
11. Fettgehalt in der Trockenmasse (GHT)											
12. Wassergehalt in der fettfreien Masse (GHT)											
13. Fettgehalt (GHT)											
14. Reifezeit											
15. Preis frei Grenze der Union (EUR) je 100 kg Eigengewicht mindestens:											
16. Anmerkungen: (a) Zollkontingent ¹ (b) zur Verarbeitung bestimmt ¹											
<p>17. HIERMIT WIRD BESCHEINIGT</p> <p>- dass die vorstehenden Angaben korrekt sind und den geltenden Bestimmungen der Union entsprechen,</p> <p>- dass dem Käufer für die bezeichneten Erzeugnisse keinerlei Rabatte, Erstattungen oder sonstige Rückvergütungen gewährt werden, die zur Folge haben können, dass der Mindestwert, dass der Mindestwert, der für die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse festgesetzt wurde, unterschritten wird. ²</p>											
18. Erteilende Stelle	Ort	am	<table border="0"> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td align="center" colspan="4">Jahr Monat Tag</td> </tr> </table>					Jahr Monat Tag			
Jahr Monat Tag											
(Unterschrift und Stempel der erteilenden Stelle)											

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² Diese Angabe wird für Käse aus Schafs- oder Büffelmilch, Glarner Käse, Tilsiter und Butterkäse sowie für Spezialmilch für Säuglingen gestrichen.

